

Bekanntmachungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 03.07.2019 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen.

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen, erfolgen die erforderlichen Bekanntmachungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) im Mitteilungs- und Amtsblatt der Hansestadt Osterburg (Altmark). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Mitteilungs- und Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten im Amtsblatt, hilfsweise in den örtlichen Tageszeitungen
- „Volksstimme, Lokalausgabe Osterburg“
 - „Altmark-Zeitung, Region Osterburg“

oder zusätzlich in den Schaukästen nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung gilt mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (2a) Absatz 2 ist auf alle anderen erforderlichen Bekanntmachungen entsprechend anzuwenden, die Karten, Pläne, Zeichnungen oder sonstige Anlagen enthalten, die wegen ihrer Eigenart, Form, Zeichnungen, Größe der Darstellung oder aus anderen Gründen nicht zweckmäßig im Amtsblatt abgedruckt werden können.
- (3) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen kann in den örtlichen Tageszeitungen gemäß Abs. 2 oder in den Schaukästen hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung).
- (4) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.osterburg.de zugänglich gemacht.
Die Satzungen können auch im Verwaltungsgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 10 in der Hansestadt Osterburg (Altmark) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden.

§ 2 Bekanntmachung von Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang an folgenden Schaukästen bekannt gemacht:

- Schaukasten am Verwaltungsgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 10 in der Hansestadt Osterburg (Altmark)
- Schaukasten am Rathaus, Kleiner Markt 7 in der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Auf dem Aushang sind der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zu vermerken. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an dem dafür vorgesehenen Schaukasten folgt, als bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(2) Die Bekanntmachung der Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen aller Ortschaftsräte erfolgt durch Aushang an folgenden Orten:

Ballerstedt	Schaukasten an der Bushaltestelle in Ballerstedt Schaukasten am Spielplatz in Kl. Ballerstedt
Düsedau	Schaukasten am Dorfgemeinschaftshaus, Alte Dorfstraße 14 in Düsedau Schaukasten am Dorfgemeinschaftshaus, Schloßstraße 4 in Calberwisch
Erxleben	Schaukasten an der Bushaltestelle in Erxleben Schaukasten an der Bushaltestelle in Polkau
Flessau	Schaukasten am alten Feuerwehrgerätehaus in Flessau Schaukasten am Spielplatz in Storbeck Schaukasten an der Leichenhalle in Natterheide Schaukasten am Spielplatz in Wollenrade Schaukasten am Feuerwehrbrunnen in Rönnebeck
Gladigau	Schaukasten an der Bushaltestelle in Orpensdorf Schaukasten vor dem Friedhof in Schmersau Schaukasten an der Bushaltestelle in Gladigau
Königsmark	Schaukasten am alten Gemeindebüro, Hauptstraße 11 in Königsmark Schaukasten in Rengerslage an der Bushaltestelle Schaukasten in Wolterslage an der Bushaltestelle
Krevese	Schaukasten an der Bushaltestelle, Hauptstraße in Krevese
Meseberg	Schaukasten an der Bushaltestelle in Meseberg
Osterburg	Schaukasten am Verwaltungsgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 10 in der Hansestadt Osterburg (Altmark) Schaukasten am Rathaus, Kleiner Markt 7, in der Hansestadt Osterburg (Altmark) Schaukasten in Dobbrun, Dorfstraße Schaukasten in Krumke, Schloßstraße Schaukasten in Zedau, Hauptstraße

Rossau	Schaukasten am Containerplatz in Rossau Schaukasten am Friedhof, in Schliecksdorf
Walsleben	Schaukasten vor dem Gemeindehaus, Schulstraße 15 in Walsleben Schaukasten an der Gaststätte Kersten, Hauptstraße 1 in Walsleben Schaukasten in Uchtenhagen gegenüber der Kirche

- (3) Die Aushängefrist beträgt mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin
- (4) Auf Aushängen ist zu vermerken, von wann bis wann und wo ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushangs in den dafür bestimmten Schaukästen als bewirkt. Aushänge für Sitzungen dürfen frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

§ 3 Allgemeines

Wenn Angelegenheiten einer Ortschaft in besonderem Maße berührt werden, sind die Bekanntmachungen in den Schaukästen der jeweiligen Ortschaft auszuhängen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushangs in den dafür bestimmten Schaukästen als bewirkt.

§ 4 Bekanntmachungen des Fundbüros

Die Bekanntmachung eines Fundes gemäß § 980 Abs. 1 BGB erfolgen abweichend von § 1 dieser Satzung nur im Internet unter www.osterburg.de sowie in den Schaukästen nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bekanntmachungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) vom 02.07.2014 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 05.07.2019

Nico Schulz
Bürgermeister

Dienstsiegel